



SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : CHARGE DE SCELLEMENT
Produktcode : SPIT - 6,3/10

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Patrone.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : SPIT.
Adresse : 150, route de Lyon, 26500, BOURG LES VALENCE, France.
Telefon : 0 810 102 102. Fax : 0 810 432 432.
Email : msds-reach@spit.com
<http://www.spit.fr>

1.4. Notrufnummer : +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen : INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>

Weitere Notrufnummern

AUSTRIA : Santé Austria GmbH - Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notrufnummer : +43 1 406 43 43 / DEUTSCHLAND : Berlin +49 30 19240 / Schweiz: Tox Info Suisse - Tel. 145.
http://echa.europa.eu/help/nationalhelp_contact_en.asp

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Explosive Stoffe, Unterklasse 1.4 (Expl. 1,4, H204).

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

2.2. Kennzeichnungselemente

Erfüllt die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :



GHS01

Signalwort :

ACHTUNG

Zusätzliche Etikettierung :

Gefahrenhinweise :

H204 Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten.

Nicht rauchen.

P240 Behälter und zu befüllende Anlage erden.

P250 Nicht schleifen/stoßen/...reiben.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz/ Gehörschutz/ ... tragen

Sicherheitshinweise - Reaktion :

P370 + P380 Bei Brand: Umgebung räumen.

Sicherheitshinweise - Lagerung :

P401 ... aufbewahren.
Sicherheitshinweise - Entsorgung :
P501 Inhalt/Behälter einem, den örtlichen Vorschriften entsprechenden, Entsorgungszentrum zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält "sehr besorgniserregende Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1\%$ veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

Risiko einer unkontrollierten unter Feuer Betrieb Einwirkung von Hitze, elektrostatische Entladung, Schock.

Gefahr von gefährlichen Geschossen, und die Emission von Hochgeschwindigkeitsgasen während des Betriebs freigesetzt.

Verbrennungsgefahr bei direktem Kontakt mit beheizten Elemente durch den Betrieb oder die Reaktionsprodukte (Partikel und Gase) des Artikels.

Feuer-Spread-Risiko, wenn beheizten Elemente durch den Betrieb oder des Artikels Reaktionsprodukte in Kontakt mit brennbaren Materialien kommen.

Verletzungsgefahr zu High-Volume-Schallimpulse während des Betriebs.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2. Gemische

Dichtaufwand für die Siegelwerkzeuge sind pyrotechnische Komponenten sind hermetisch abgedichtet. Unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen werden die Komponenten nicht freigegeben werden, darunter bei der Entsorgung des Artikels. Sie dürfen nicht geöffnet werden.

- Primer Zusammensetzung: 20 bis 30 mg von Dichtlast.

- Treibstoff-Zusammensetzung: 100 bis 400mg Dichtlast.

Im Falle von beschädigten Dicht Lasten (offen, zerdrückt ...) und bei unbeabsichtigter Freisetzung pyrotechnischen Stoffen und Gemischen, siehe Absatz 6.3.

Zusammensetzung :

Identifikation	(EG) 1272/2008	Hinweis	%
CAS: 55-63-0 EC: 200-240-8 GLYCERINTRINITRAT	GHS06, GHS09, GHS08 Dgr Acute Tox. 2, H300 Acute Tox. 1, H310 Acute Tox. 2, H330 STOT RE 2, H373 Aquatic Chronic 2, H411	[1]	$2.5 \leq x \% < 10$
CAS: 15245-44-0 EC: 239-290-0 REACH: 01-2119543737-30-0005 BLEI-2,4,6-TRINITRO-M-PHENYLEND IOXID	GHS08, GHS07, GHS09 Dgr Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 4, H332 Repr. 1A, H360Df STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1	E [2] [6]	$1 \leq x \% < 2.5$
INDEX: 612-026-00-5 CAS: 122-39-4 EC: 204-539-4 DIPHENYLAMIN	GHS06, GHS08, GHS09 Dgr Acute Tox. 3, H331 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 3, H301 STOT RE 2, H373 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 1 Aquatic Chronic 1, H410 M Chronic = 1	[1]	$0.1 \leq x \% < 1$

(Volltext der H-Sätze: siehe Abschnitt 16)

Angaben zu Bestandteilen :

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

[2] Krebserregender, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoff (CMR).

[6] Sehr besorgniserregender Stoff (SVHC).

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.
Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen :

Im Falle der Einatmung den Patienten ins Freie bringen und ihn in Bewegung und im Ruhezustand überwachen.
Ist die Atmung unregelmäßig oder setzt aus, künstlich beatmen und einen Arzt rufen.

Nach Augenkontakt :

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.
Bei Beschwerden, Rötung oder Sehbehinderung einen Augenarzt konsultieren.

Nach Hautkontakt :

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.
Betroffene Haut gründlich mit Wasser und Seife oder einem geeigneten Reinigungsmittel abwaschen.

Nach Verschlucken :

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Wenn ein Feuer auf die Ladung, nicht zu kämpfen. Evakuieren jeder der Zone, einschließlich der Notfalleinsatz in einem Radius von 25 m.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden :

- Wasser
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Schaum
- Pulver

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.
Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Stickoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)
- Bleioxide

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Aufgrund der Toxizität der bei der thermischen Zersetzung entstehenden Gase sind unabhängige Atemschutzgeräte (Isoliergeräte) zu verwenden.

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Unbenutzte Lasten müssen gesammelt werden, um evakuiert und von einem zertifizierten Fach zerstört werden.

Die verwendeten, um gesammelt werden Gebühren von einem zertifizierten Fach evakuiert und zerstört werden.

Bei Beschädigung Lasten (offen, zerdrückt ...) und / oder Freisetzung von pyrotechnische Stoffe oder Gemische, befeuchten, um die Reaktionsfähigkeit der Produkte zu reduzieren. Sammeln Sie in einem Kunststoffbehälter (in diesem Fall, mit Wasser bedecken) aus Holz oder

Pappe.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Verwenden Sie nur Geräte für diesen Zweck (zB Siegelwerkzeug oder Testgerät).

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

Verboten splash Laden und die Durchflussmenge des Produkts zu begrenzen, vor allem, wenn der Ladevorgang beginnt.

Verwenden Sie keine Füllstoffe mit gelittenen Stürze oder andere mechanische Belastung.

Versuchen Sie nicht, zu öffnen.

Sie bohren nicht, schweißen, löten.

Kann ein gefährliches Geschoss werden, wenn es außerhalb seiner beabsichtigten Anwendung initiiert wird.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

Das Tragen eines Helms von Gehörschutz wird dringend empfohlen, während des Betriebs.

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
55-63-0	0.05 ppm			Skin	
122-39-4	10 mg/m ³			A4	

- Belgien (Arrêté du 19/11/2020) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
55-63-0	0.01 ppm 0.095 mg/m ³	0.02 ppm 0.19 mg/m ³		D	
122-39-4	10 mg/m ³				

- Frankreich (INRS - ED984 / 2020-1546) :

CAS	VME-ppm :	VME-mg/m ³ :	VLE-ppm :	VLE-mg/m ³ :	Hinweise :	TMP N° :
55-63-0	0.01	0.095	0.02	0.19	*	72
122-39-4	-	10	-	-	-	15.15 Bis

- Schweiz (SUVAPRO 2019) :

CAS	VME	VLE	Valeur plafond	Notations
55-63-0	0.01 ppm 0.09 mg/m ³	0.02 mg/m ³ 0.19 fc/m ³		
122-39-4	10 ppm			

- Großbritannien / WEL (Workplace exposure limits, EH40/2005, Fourth Edition 2020) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
55-63-0	0.01 ppm 0.095 mg/m ³	0.02 ppm 0.19 mg/m ³		Sk	
122-39-4	10 mg/m ³	20 mg/m ³			

- Europäische Union (2019/1831, 2017/2398, 2017/164, 2009/161, 2006/15/CE, 2000/39/CE, 98/24/CE) :

CAS	VME-mg/m ³ :	VME-ppm :	VLE-mg/m ³ :	VLE-ppm :	Hinweise :
55-63-0	0.095	0.01	0.19	0.02	Skin

- USA / OSHA PEL (Occupational Safety and Health Administration, Permissible Exposure Limits) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
55-63-0			0.2 ppm 2 mgm/3	skin	

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 08/08/2019) :

CAS	-	Kurzzeitgrenzwert :	Obergrenze :	Überschreitungs-faktor :
55-63-0		0.01 ppm 0.094 mg/m ³		1 (II)
122-39-4		5 mg/m ³		2 (II)

- Österreich (BGBl. II, 254/2018, 382/2020) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
55-63-0	0.01 ppm 0.095 mg/m ³	0.02 ppm 0.19 mg/m ³		H	
122-39-4	0.7 ppm 5E mg/m ³	1.4 ppm 10 E mg/m ³		H	

- Australien (NOHSC:3008, 1995) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
55-63-0	0.05 ppm 0.46 mg/m ³			H	
122-39-4	10 mg/m ³			H	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :



Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Bei jedem Arbeiten mit Pulver oder Staubeentwicklung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzmaske zu tragen.

- Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlener Typ Handschuhe :

- Baumwolle
- Leder

Empfohlene Eigenschaften:

- Wasserundurchlässige Handschuhe gemäß Norm EN ISO 374-2

- Körperschutz

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

- Atemschutz

Keinen Staub einatmen.

Art der FFP-Maske :

Eine Einweg-Halbmaske mit staubfilternder Funktion gemäß Norm EN 149 tragen.

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

Form :	Feststoff
-	Metallgehäuse.

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH :	nicht relevant.
Dampfdruck (50°C) :	keine Angabe
Dichte :	> 1
Wasserlöslichkeit :	unlöslich
Selbstentzündungstemperatur :	170 °C.

9.2. Sonstige Angaben

Mindestenergie für die Endzündbarkeit:	0.25 J.
Schlagempfindlichkeit:	Kugel 112 g bis 220 mm in der Höhe.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Wenn der Dichtungsbelastung gehandhabt und ordnungsgemäß gelagert (siehe Abschnitt 7), zu erwarten, keine gefährlichen Reaktionen.
 Pyrotechnische Erzeugnisse sind unter den Bedingungen der beabsichtigten Verwendung für die Handhabung und Lagerung stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden :

- Schläge und Reibung
- Erhitzen
- Hitze

10.5. Unverträgliche Materialien

Fernhalten von :

- Säuren
- Laugen
- starken Oxidationsmitteln

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)
- Stickoxid (NO)
- Stickstoffdioxid (NO₂)
- Bleioxide

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eine kleine Menge an inhalierbaren Teilchen beim Brennen freigegeben.

11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

11.1.2. Gemisch

Akute toxische Wirkung :

Oral :	Ohne beobachtbare Wirkung. LD > 5000 mg/kg
Dermal :	Ohne beobachtbare Wirkung. LD > 5000 mg/kg
Inhalativ (Staub/Nebel) :	Ohne beobachtbare Wirkung. Expositionsdauer : 4 h LC50 >= 5 mg/l

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

12.1.2. Gemische

Toxizität für Fische :	Keine Wirkungen beobachtet. LC50 > 100 mg/l
Toxizität für Krebstiere :	Keine Wirkungen beobachtet. EC50 > 100 mg/l

Toxizität für Algen : Keine Wirkungen beobachtet.
 ECr50 > 100 mg/l

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.2.2. Gemische

Es ist keine Angabe bezüglich des biologischen Abbaus vorhanden, die

Biologischer Abbau : Substanz gilt daher als nicht schnell abbaubar.

Die Füllstoffe können zu fragmentieren und zersetzen sich in den Boden, wodurch die Ansammlung von Blei.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Gelöstes Blei aus Abfall Lasten in den Boden zu wandern.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws) :

WGK 3 : Stark wassergefährdend.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältnis(s) sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Elemente, die nicht eingeweiht sind oder teilweise funktioniert es nur von zugelassenen Fachbetrieben und in Einklang mit den Regeln und Vorschriften entsorgt werden.

Abfälle :

- To be translated (XML)
- To be translated (XML)
- To be translated (XML)

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle) :

16 04 03 * andere Explosivabfälle

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2019 - IMDG 2018 - ICAO/IATA 2020).

14.1. UN-Nummer

0014

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN0014=CARTRIDGES FOR WEAPONS, BLANK or CARTRIDGES, SMALL ARMS, BLANK or CARTRIDGE FOR TOOLS, BLANK

14.3. Transportgefahrenklassen

- Einstufung :



1.4

14.4. Verpackungsgruppe

-

14.5. Umweltgefahren

-

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	1	1.4S	-	1.4	-	5 kg	364	E0	4	E
IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ	Stowage Handling	Segregation	

	1.4S	-	-	5 kg	F-B, S-X	364	E0	Category 01 SW1	-
IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	1.4S	-	-	130	25 kg	130	100 kg	A802	E0
	1.4S	-	-	Forbidden	Forbidden	-	-	A802	E0

Zu beschränkten Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.7. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.4.

Zu ausgenommenen Mengen siehe OACI/IATA Abschnitt 2.6. sowie ADR und IMDG Kapitel 3.5.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 487/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 944/2013
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 605/2014

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

Produkt unterliegt Verwendungsbeschränkungen : Siehe Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Nur für gewerbliche Anwender.

- Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK, VwVwS vom 27/07/2005, KBws) :

WGK 3 : Stark wassergefährdend.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der Sätze in Abschnitt 3 :

H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H331	Giftig bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition .
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Abkürzungen :

CMR : krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch.

STEL : Short-term exposure limit

TWA : Time Weighted Averages

TMP : Tabelle der Berufskrankheiten (Frankreich)

VLE : Expositionsgrenzwert.

VME : Expositionsmittelwert.

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
IMDG : International Maritime Dangerous Goods.
IATA : International Air Transport Association.
OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.
WGK : Wassergefährdungsklasse.
GHS01 : Explodierende Bombe
SVHC : Sehr besorgniserregender Stoff.